

Statuten

Sportanlagen Engi, Sektion Golf Glarnerland

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Golf Glarnerland" besteht ein Verein gemäss vorliegender Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Engi, Glarus Süd.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb der Golfanlage in Engi, der Driving Range in Nidfurn sowie ähnlichen Anlagen und die damit verbundenen Aktivitäten, insbesondere den Betrieb des dazugehörigen Bistros. Der Verein bietet Kurse an und fördert den Golfsport allgemein.

Der Verein ist eine Sektion des Vereines Sportanlagen Engi, welcher verschiedene Sektionen mit gemeinsamen Interessen umfasst.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereines anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 4

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt;
- b. Ausschluss;
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Beahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nicht, so kann der Ausschluss ohne Anhörung und schriftliche Mitteilung vorgenommen werden. Der Ausschluss gilt per sofort.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Hauptversammlung;
- B. Der Vorstand;
- C. Die Rechnungsrevisoren.

A. Hauptversammlung

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, in der Regel im März statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen.

Art. 9

Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d. Festsetzung des Jahresbeiträge;
- e. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- f. Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms;
- g. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- i. Änderung der Statuten;
- j. Auflösung des Vereins.

Art. 10

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastungserteilung sowie über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b. Dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c. Mindestens einem Beisitzer oder einer Beisitzerin.

Art. 12

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 13

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a. Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- b. Den Erlass von Reglementen;
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d. Die Buchführung;
- e. Die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereines Sportanlagen Engi;
- f. Den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Verein Sportanlagen Engi oder einer anderen Sektion.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Hauptversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine Rechnungsrevisorin, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, für die Dauer von vier Jahren.

Art. 16

Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisorin prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Resultate der Prüfung und beantragt Erteilung oder Verweigerung der Entlastung für den Kassier oder die Kassierin und den Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 17

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Subventionen von öffentlichen Stellen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Sponsoring, Veranstaltungsbeiträgen und ähnlichem zusammen.

Art. 18

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern für Verpflichtungen des Vereines ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereines Sportanlagen Engi oder von anderen Sektionen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 20

Für eine Statutenänderung oder für die Vereinsauflösung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Liquidationserlös – wenn immer möglich – dem Verein Sportanlagen Engi zuzuwenden. Ist dies nicht möglich, bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses

VII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 22

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung genehmigt und werden per sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten des Vereines Sportanlagen Engi (bzw. den dort zur Sektion Golf enthaltenen Teil) vom 30. November 1992 mit Änderungen am 1. Oktober 2008 und letztmaliger Änderungen am 22. April 2016.

Engi, 11. März 2017

Der Präsident



Esayas Rhyner

Die Vizepräsidentin



Brigitte Kuhn